

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Medieninformatik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik, Bioinformatik und Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung der bisherigen Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29.09.2011 die nachfolgenden Änderungen des Besonderen Teils für das Fach Medieninformatik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik, Bioinformatik und Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung der bisherigen Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2011, Nr. 10, S. 452 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.10.2011 erteilt.

Artikel 1

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Medieninformatik ist die regelmäßige Teilnahme an den nach § 6 Abs. 4 geforderten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012.

Tübingen, den 10.10.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor